

Schadensersatz fordern. Daraus sich ergebende Nachteile muß jeder in vollem Umfange auf sich nehmen. Es wird allerdings Aufgabe des Staatlichen Vertragsgerichts sein, zu prüfen, ob ein Ausgleich derartiger wirtschaftlicher Nachteile unter bestimmten Voraussetzungen durchgesetzt werden kann, etwa unter dem in § 36 Abs. 3 des Entwurfs enthaltenen Gesichtspunkt eines Verschuldens bei Vertragsabschluß, wenn z. B. ein Partner für das Verzögern der Vorverhandlungen über den Zeitpunkt der ersten plangemäßen Teillieferung hinaus verantwortlich ist oder sie sogar absichtlich verzögert hat, dann aber plötzlich ohne überzeugenden Rechtfertigungsgrund die Abnahme verweigert. Insbesondere wird hierbei zu klären sein, ob und inwieweit dieser Grundsatz auch dann Anwendung finden kann, wenn es später zu keinem gültigen Vertrag kommt. Ferner muß in diesem Zusammenhang geklärt werden, ob z. B. bei Arglist auch außervertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können und ob gegebenenfalls auch nach den Regeln einer Geschäftsführung ohne Auftrag verfahren werden darf.

V

Abschließend ist noch auf die Frage einzugehen, wie in Streitfällen zu verfahren ist, die sich aus solchen mündlichen Vereinbarungen ergeben, wenn z. B. der Empfänger, nachdem er als Erfüllung abgenommen hat, behauptet, die Lieferung sei zu spät erfolgt, denn es sei mündlich ein früherer Liefertermin verabredet worden. Aus der verspäteten Lieferung hätten sich wirtschaftliche Nachteile für ihn ergeben, deretwegen er nun Ersatz verlange. Oder es sei eine andere Qualität, eine andere Sorte, andere Verpackung vereinbart oder eine ganz bestimmte Einzelabrede getroffen worden, während sich der Lieferer auf den Standpunkt stellt, die Behauptungen des Empfängers seien unzutreffend. Derartige Zusagen seien nicht verbindlich gegeben worden; man habe sich zwar darüber unterhalten, eine Einigung sei jedoch nicht zustande gekommen.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß infolge der Abnahme als Erfüllung ein wirksamer Vertrag vorliegt; lediglich dessen Inhalt ist in verschiedenen Punkten bestritten. Hier tritt die Beweisfunktion der Schriftform in den Vordergrund: Grundsätzlich muß der Partner, der sich auf eine bestimmte mündliche Vereinbarung beruft, deren Zustandekommen beweisen, wenn der andere Partner bestreitet. Der Empfänger wird also beweisen müssen, daß z. B. ein früherer Liefertermin als der der tatsächlichen Lieferung mündlich zugesagt war, wenn er deshalb eine Vertragsstrafe verlangt. Fordert er darüber hinaus Schadensersatz, so muß er auch dessen Höhe beweisen.

Die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts wird nun klarzustellen haben, welche Beweismittel für derartige Beweisführungen zulässig sind. Dies muß vor allem deshalb geschehen, weil der Entwurf einer neuen Verfahrensordnung keine Beweisregeln enthält. Handelt es sich um einen Vertrag mit einem Wert unter 5000 DM, so wird zu prüfen sein, ob neben den wegen des Grundsatzes der einfachen Schriftform unbeschränkt zulässigen schriftlichen Beweismitteln z. B. auch Zeugenbeweise zulässig sind. Es wird ferner zu prüfen sein, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, wenn z. B. der Empfänger nachweist, daß er sich bereits bei der Abnahme wegen der verspäteten Lieferung schriftlich die Berechnung von Vertragsstrafe und das Geltendmachen weiteren Schadensersatzes vorbehalten hat. Oder wenn der Lieferer Ansprüche wegen nicht fristgerechter Bezahlung erhebt, und der Empfänger erklärt, er habe zwar den Liefergegenstand früher entgegengenommen, die Abnahme als Erfüllung habe er jedoch später erklärt, nämlich erst nach Untersuchung der Lieferung in Bezug auf Menge und Art, weil er sich für den Fall, daß diese nicht absprachegemäß seien, eine Annahmeverweigerung vorbehalten wollte. Diese Prüfung habe einige Zeit in Anspruch genommen. Er sei jedoch nicht verpflichtet, für diese Zeit Verspätungszinsen zu zahlen, weil die Zahlungsfrist erst von der Abnahme an laufe.

Bei Verträgen mit einem Wert über 5000 DM wird, wenn die Abnahme als Erfüllung erfolgt, also die Ordnungsvorschrift über die Urkundenform verletzt wird, ebenfalls zu prüfen sein, welche Beweismittel hier zulässig und welche erhöhten Anforderungen an sie zu stellen sind, da doch hier bei bloß mündlicher Absprache mehr als die einfache Schriftform verletzt wurde. Es wird wohl grundsätzlich dazu kommen, daß die Verletzung der Ordnungsvorschrift über die Urkundenform schlechthin andere als schriftliche Beweismittel ausschließt. Auch der Beweiswert solcher schriftlichen Beweismittel wird hier verschieden sein, denn nach dem Entwurf der neuen Verfahrensordnung soll es der Schiedskommission obliegen, jedes Beweismittel in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen zu würdigen. Bei Verletzung der Urkundenform wird ein schriftliches Beweismittel anderen Beweiswert haben als bei Verletzung der einfachen Schriftform. Diese erhöhten Anforderungen entsprechen der wirtschaftlichen Bedeutung der in Urkundenform abzuschließenden Verträge und der deshalb von den Partnern zu fordernden Sorgfalt.

Die Klarstellung all dieser offenen Beweisfragen wird durch die Spruchpraxis und vor allem durch die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen sobald als möglich erfolgen müssen.

Aus der Praxis — für die Praxis

Verhaftung und vorläufige Festnahme

In Heft 1 der „Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei“ kommt Weidlich in seinem Artikel „Einige Ursachen von Freisprüchen in Strafsachen“ u. a. auch zu Feststellungen, die die Aufmerksamkeit der Staatsanwälte und Richter auf die weitere Verbesserung ihrer Arbeit lenken sollten. Er behandelt die Auswertung von 563 Akten, die mit einem Freispruch endeten. Danach befanden sich 34,4% der Freigesprochenen in Untersuchungshaft. 23 von ihnen wurden vor der Hauptverhandlung, 242 jedoch erst nach erfolgtem Freispruch aus der Haft entlassen.

Wenngleich diese Untersuchung auch offenbart, daß in der Deutschen Demokratischen Republik niemand bestraft wird, wenn nicht eine von ihm begangene strafbare Handlung einwandfrei festgestellt ist, befriedigt das Ergebnis noch nicht. Auch auf diesem Gebiet gilt es, die Forderung zu verwirklichen, die der Minister der Justiz auf der Leipziger Konferenz von Richtern und Staatsanwälten unterstrich: Unsere Arbeit „muß ... schnell eine solche Höhe, eine solche Überzeugungskraft erreichen, daß unsere Überlegenheit über das Recht und die Justiz in Westdeutschland für jeden Gutwilligen unbestreitbar wird“.

Speziell auf die hier zu behandelnden Fragen zugeschnitten heißt das, der ständig zunehmenden Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit und der Willkür in Westdeutschland, die sich fast täglich in der Verfolgung und Freiheitsberaubung von aufrechten Patrioten, Kämpfern für ein friedliches und demokratisches Gesamtdeutschland zeigt, die volle Wahrung des verfassungsmäßigen Rechts der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf die Freiheit ihrer Person gegenüberzustellen und die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft mit größter Sorgfalt zu prüfen. Dabei muß noch mehr Augenmerk als bisher auf die Prüfung verwendet werden, ob der festgestellte Sachverhalt den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, denn 31,6% der überprüften Freisprüche erfolgten nach Weidlich aus § 221 Ziff. 1 StPO, weil der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung war. Wenn das auch nicht in allen Fällen im 1. Stadium der Ermittlungen voraussehen gewesen sein wird, so ist doch anzunehmen, daß bei einem Teil dieser Fälle eine umfassende und allseitige rechtliche und politische Würdigung die Anordnung der Untersuchungshaft vermeidbar gemacht hätte. Eine leichtfertige Entscheidung traf z. B. kürzlich ein Kreisgericht, das Haftbefehl erließ, obwohl die zugrunde lie-